

BVGer C-4525/2022 vom 19. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4525_2022

FR: TAF C-4525/2022 du 19 juin 2025

IT: TAF C-4525/2022 del 19 giugno 2025

Regeste

Tarife der Spitäler

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren C-4525/2022 und C-4572/2022 werden vereinigt.

E. 2

Die Beschwerdeverfahren C-4525/2022 und C-4572/2022 werden zufolge aussergerichtlicher Einigung und Vertragsgenehmigung durch die Vorinstanz als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 3.1

Die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.- werden je zur Hälfte der Stadt Zürich Stadtspital Triemli und der CSS Kranken-Versicherung AG auferlegt.

E. 3.2

Der von der CSS Kranken-Versicherung AG zu tragende Anteil an den Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- wird dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- im Verfahren C-4525/2022 entnommen. Der Restbetrag von Fr. 4'000.- wird zurückerstattet.

E. 3.3

Der von der Stadt Zürich Stadtspital Triemli zu tragende Anteil an den Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- wird dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- im Verfahren C-4572/2022 entnommen. Der Restbetrag von Fr. 4'000.- wird zurückerstattet.

E. 4

Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.

E. 5

Dieser Entscheid geht an die Stadt Zürich Stadtspital Triemli, die CSS Kranken-Versicherung AG, die Vorinstanz, das BAG und die Preisüberwachung. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Tanja Jaenke Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.